

Amt für Umwelt- und Naturschutz  
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen  
Abt.: 66.3  
Herr Weber

03.06.2020

## Mitteilung

zur Sitzung des Naturschutzbeirates  
am 25.06.2020

**Erneuerung der Ordnungsbehördlichen Vorordnung über das Naturschutzgebiet „Dächelsberg / Ließemer Berg“ im Rhein Sieg Kreis**

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Erläuterungen:

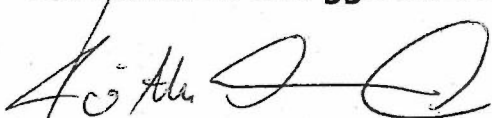
Die bestehende Naturschutzgebietsverordnung über den Dächelsberg und Ließemer Berg in Wachtberg-Niederbachem läuft im November 2022 aus. Aus diesem Grund und wegen der Anforderungen, die sich aus dem Grünlanderlass des Landes NRW ergeben (Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten vom 24.04.2015), hat die Bezirksregierung Köln die Neuaufstellung der Naturschutzgebietsverordnung für den „Dächelsberg / Ließemer Berg“ in das Verfahren gegeben.

Der vorliegende Entwurf ist das Ergebnis bereits durchgeführter Vorgespräche zwischen der Bezirksregierung Köln, Vertretern der Landwirtschaft, den örtlich Betroffenen, der Biologischen Station und der Unteren Naturschutzbehörde, die vor allem die Regelungen zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zum Inhalt hatten.

Darüber hinaus werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde voraussichtlich noch Ergänzungen zur Regelung des Fliegens mit Drohnen im Rahmen der TÖB-Beteiligung in das Verfahren eingebracht werden.

Die Abgrenzung der Verordnung wurde im Nordwesten um bestehende Grünlandflächen arrondiert. Ebenso wurden im Süden des Gebietes im Bereich Steinacker und der Konrad-Adenauer-Straße Flächen in die Schutzgebietsabgrenzung integriert. Im Bereich der Austraße wurde ein Gartengrundstück aus der Schutzgebietskulisse herausgenommen (vgl. Anlage).

**Zur Kenntnis und ggf. Beratung des Naturschutzbeirates**



100

## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

### **über das Naturschutzgebiet "Dächelsberg/Ließemer Berg"**

**Gemeinde Wachtberg, Rhein-Sieg-Kreis  
vom**

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792):

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Verordnung**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Gebiet umfasst einen ehemaligen Steinbruch, Wälder und eine strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Wachtberg-Oberbachem, Wachtberg-Niederbachem und Ließem.
- (3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Dächelsberg/Ließemer Berg".

#### **§ 2**

### **Abgrenzung des Schutzgebietes**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 55 ha und umfasst in der Gemeinde Wachtberg in der Gemarkung Ließem die Fluren 8 und 9, in der Gemarkung Niederbachem die Fluren 1 und 6 sowie in der Gemarkung Oberbachem die Flur 3. Alle Fluren sind teilweise betroffen.
- (2) Die genauen Grenzen und Flächen des geschützten Gebietes sind grün- und blauflächig in der Verordnungskarte im Maßstab 1:4500 (Amtliche Basiskarte) dargestellt. Das wertvolle Grünland ist als blaue Fläche und das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW als vegetationskundlich wertvoll deklarierte Grünland ist mit einer Kreuzschraffur gekennzeichnet.
- (3) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann mit dem Verordnungstext
  - a) als Originalausfertigung  
bei der Bezirksregierung Köln - höhere Naturschutzbehörde
  - b) als Zweitausfertigung  
bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises - untere Naturschutzbehördewährend der Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck des Gebietes**

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

- a) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
  - \* zur Erhaltung des ehemaligen Steinbruches mit überwiegend nährstoffarmen Biotopen, z.B. Magerrasen, Ruderalgesellschaften, Felswänden und Wasserflächen;

- \* zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der artenreichen, überwiegend extensiv genutzten Grünlandgesellschaften auf trockenen bis nassen, mageren bis mäßig nährstoffreichen Standorten, insbesondere aber von mageren Glatthaferwiesen, Magergrünland und feuchtem bis nassem Grünland;
- \* zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der vielfältig ausgebildeten Gebüsche, Hecken, Gehölzgruppen, Streuobstwiesen, Saumgesellschaften und Brachen, die in einem engen Mosaik mit weiteren Biotopen und den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen liegen;
- \* zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellen, Fließgewässern und weiteren Feuchtbiotopen;
- \* zur Erhaltung der strukturreichen Laubwälder, insbesondere der durchgewachsenen Nieder- und Mittelwälder und ehemaligen Kopfbuchenbestände sowie der übrigen naturnahen Laubwaldbestände, die durch einen hohen Alt- und Totholzanteil gekennzeichnet sind;
- \* zur Erhaltung einer überwiegend extensiv genutzten, reich strukturierten Kulturlandschaft, die durch eine große Struktur- und Biotopvielfalt geprägt und typisch für den Naturraum ist;
- \* zur Erhaltung von Lebens- und Rückzugsräumen zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften insbesondere Pflanzen (z.B. Klappertopf), Vögel (z.B. Kleinspecht, Teichrohrsänger, Schwarzkehlchen, Feldlerche), Reptilien (z.B. Schlingnatter), Amphibien (z.B. Springfrosch) sowie Schmetterlinge (z.B. Schwalbenschwanz), Heuschrecken (z.B. Rote Keulenschrecke) und andere Insekten;

b) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, insbesondere

- \* zur Erhaltung der Basalt-Trichterkuppe und des in den Taschen zwischen den Basaltauflagerungen anstehenden verwitterten Trachyttuffs im südlichen Teil des Naturschutzgebietes;

c) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit, insbesondere aufgrund

- \* des abwechslungsreichen Landschaftsbildes einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit einem kleinräumigen Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen und kulturraumtypischen Nutzungsstrukturen;
- \* der Vorkommen an seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Biotopen;
- \* der herausragenden Bedeutung des Gebietes im Biotopverbund.

#### **§ 4**

#### **Verbote**

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.

- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) - auch wenn sie keiner baurechtliche Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu beseitigen, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell- Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Reitplätze, Paddocks, sowie Einfriedungen aller Art;  
ausgenommen sind:

- a) ortsübliche und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
- b) ortsübliche Weidezäune für Nutztiere unter Beachtung des Verbotes Nr. 25,
- c) ortsübliche Tränkeeinrichtungen in Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung unter Beachtung des Verbotes Nr. 25;

2. Straßen, Plätze, Wege - einschließlich Forstwirtschaftswege und Reitwege - oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, anzulegen, zu befestigen, zu erweitern oder auszubauen;
3. Werbeanlagen oder -mittel im Sinne des § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018 einschließlich mobiler Werbeanlagen, Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
Schilder, die ausschließlich auf den Schutzzweck hinweisen, gesetzlich vorgeschrieben sind oder der Besucherlenkung oder -information dienen;
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
die Verlegung und Änderung von Tränkeleitungen und Tränken für den landwirtschaftlichen Gebrauch;
5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
6. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
7. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
8. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
9. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten auch im Rahmen von Freizeitaktivitäten z.B. Geocaching;

10. Fahrzeuge einschließlich Wohnwagen und Anhänger sowie Geräte aller Art abzustellen;
11. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;
12. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
13. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Motor- und Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
14. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paragleitern zu starten und zu landen;
15. mit Motorflugmodellen einschließlich Drohnen zu starten, zu landen und das Gebiet zu überfliegen,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
Drohnenflüge insbesondere für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und jagdliche Zwecke;
16. Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Baden oder Schwimmen;
17. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu verändern oder die Ufer und Sohlen zu beeinträchtigen sowie die Hydrobiologie nachhaltig zu beeinflussen;
18. zu angeln oder sonstige fischereiliche Nutzung zu betreiben;
19. Quellen, Quellsümpfe oder deren feuchtegeprägte Umgebung zu beeinträchtigen oder zu verändern;
20. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde



Maßnahmen -einschließlich der Einleitung von Niederschlagswasser-  
vorzunehmen;

21. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aufzubringen, einzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
22. Böden zu walzen, zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
23. Grünland in der Zeit vom 01.12. bis 15.03. zu beweiden;
24. wertvolle Grünlandflächen (blaue Fläche) nach dem 15.03. des jeweiligen Jahres abzuschleppen,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
das Abschleppen bei ungewöhnlich kalter oder nasser Witterung bis zum 15.04.;
25. Auwälder, Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden oder Streuobstbäume durch Beweidung zu schädigen;
26. Biozide (z.B. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel), Dünger (chemisch-synthetische sowie organische Düngemittel wie z.B. Gülle und Gärprodukte) auf landwirtschaftlich ungenutzten Flächen sowie im Bereich des wertvollen Grünlandes (blaue Fläche) auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich des wertvollen Grünlandes (blaue Fläche)  
a) die extensive Erhaltungsdüngung oder  
b) der punktuelle Pflanzenschutzmitteleinsatz;
27. Düngemittel zu lagern, Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen oder Heu-, Stroh- oder Silageballen länger als 7 Tage zu lagern;



28. Brachflächen oder Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln (als Umbruch gilt auch der Pflegeumbruch mit anschließender Wiedereinsaat) sowie im Bereich des wertvollen Grünlandes (blaue Fläche) im Grünland Nachsaaten vorzunehmen, Ausnahmen können zugelassen werden für:  
Nachsaaten im wertvollen Grünland (blaue Fläche) bei unerwarteten Beeinträchtigungen der Grasnarbe z.B. bei Schädlingsbefall oder Wildschäden;
29. wertvolles Grünland (blaue Fläche) vor dem 01.04. des jeweiligen Jahres zu beweiden;
30. auf beweideten Flächen eine Zufütterung vorzunehmen;
31. wertvolles Grünland (blaue Fläche) vor dem 15.05. des jeweiligen Jahres zu mähen;
32. bisher nicht mit Pferden beweidete Flächen mit Pferden zu beweiden;
33. Waldränder, Gehölze, Einzelgehölze und insbesondere Obstbäume zu fällen, zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen, ausgenommen ist:  
das Zurückdrängen der Verbuschung im Umfang des jährlichen Zuwachses auf landwirtschaftlichen Flächen;
34. wildlebende Pflanzen und Pilze aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
35. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;

36. Pflanzen einschließlich deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln,  
ausgenommen ist:  
das Ausbringen mit Genehmigung der zuständigen Behörde;
37. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;
38. Bienenstöcke aufzustellen;
39. Bodenschutzkalkungen und die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen,  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
Der Einsatz von Insektiziden in Waldbeständen im Kalamitätsfall im Einvernehmen mit der zuständigen Forst- und unteren Naturschutzbehörde;
40. Erstaufforstungen oder Kahlschläge über 0,3 ha vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen, Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder andere im Naturraum nicht heimischen oder nicht standortgerechten Baumarten anzupflanzen, Nadelwald in oder an Bachtälern, Siefen, Binnengewässern Quell- und Sumpfbereichen anzulegen sowie in über 90jährigen Laubwaldbeständen in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres Holzeinschlag vorzunehmen;
41. Stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen und Höhlen- und Horstbäume zu fällen,  
ausgenommen ist:  
die Entnahme von liegenden Totholz von landwirtschaftlichen Flächen;
42. Wildäcker, Wildäsungsflächen und -fütterungen anzulegen oder vorzunehmen sowie in Quellbereichen, feuchten Hochstaudenfluren, Uferbereichen, Sumpf-, Auwäldern und anderen Feuchtfächen und im Bereich des wertvollen Grünlandes (blaue Fläche) Ablenkungsfütterungen und Kirrungen vorzunehmen;

43. im Bereich des Steinbruches die Jagd auszuüben mit Ausnahme der Wildfolge;
44. Ansitzeinrichtungen zu errichten oder zu ändern  
Ausnahmen können zugelassen werden für:  
offene Ansitzleitern außerhalb sensibler Feuchtbereiche (Quellbereiche, Uferbereiche, feuchte Hochstaudenfluren, Sumpf- und Auwäldern und andere Feuchtflächen) zu errichten oder zu verändern.
- (3) Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2 zulassen, sofern dies in den Verboten festgelegt ist sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Ausnahmen können darüber hinaus zugelassen werden für Maßnahmen, die den in Abs. 2 genannten Fallgestaltungen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Charakter des Gebietes und den besonderen Schutzzweck vergleichbar sind.

## **§ 5**

### **Ergänzende grünlandbezogene Verbote**

Für die zum Schutz des vegetationskundlich wertvollen Grünlandes ausgewiesenen und in der Karte schwarz schraffiert dargestellten Flächen, ist es - über § 4 hinaus - insbesondere verboten:

- a) die Flächen mehr als 2-mal jährlich zu mähen;
- b) die nächtliche Bewirtschaftung zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01.03. - 15.07. jeden Jahres  
ausgenommen ist:  
die nächtliche Beweidung.

Die Verbotsvorschriften des § 4 hinsichtlich der einzelnen Bereiche bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6**

### **Geltung anderer Rechtsvorschriften**

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Bestimmungen der § 44 BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

## **§ 7**

### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 und § 5 bleiben:

- (1) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nr. 1, 4, 5, 15, 19, 20, 22 – 33 und 41 sowie die Verbote des § 5 Absatz 1;
- (2) die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Absatz 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 1, 2, 15, 17, 19, 39 - 41;
- (3) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 15, 36 und 42 - 44;
- (4) andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen

Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; dies gilt auch wenn die zuständige Behörde eine Verlängerung erteilt.

- (5) die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen und Verkehrswege, sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen;
- (6) die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
- (7) die vom "Geologischer Dienst NRW", von den geowissenschaftlichen Instituten der Hochschulen und den Naturkundemuseen betriebenen Forschungen am Gestein und Gesteinsinhalt in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- (8) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
- (9) die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- (10) bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigte Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nach Maßgabe des § 23 Absatz 3 LNatSchG NRW.

## **§ 8**

### **Befreiungen**

Gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Absatz 1 LNatSchG kann die zuständige untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 und 5 auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 LNatSchG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt.
- (3) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Dächelsberg/Ließemer Berg", Gemeinde Wachtberg, Rhein-Sieg-Kreis vom 11.11.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 48 vom 11.11.2002) wird aufgehoben.

**Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG  
i.V. mit § 43 Absatz 4 LNatSchG**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bezirksregierung Köln  
-Höhere Naturschutzbehörde-  
51.1-1-RSK-Dächels-Ließemer  
Köln, den**

(Walsken)  
(Regierungspräsidentin)



 Naturschutzgebiet  
 wertvolles Grünland  
 vegetationskundlich wertvolles Grünland

Maßstab: 1:4500

Anlage zur Verordnung vom:  
Az.: 51.1-1-RSK-Dächels-Ließemer

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN  
Höhere Naturschutzbehörde

